

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

(für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen
z.B. in Diskotheken und Gaststätten oder zum Kinobesuch)

Der/die Personenberechtigte/n (in der Regel die Eltern / Elternteil):

Name, Vorname/n:

Straße, Wohnort:

Telefon für Rückfragen:

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung
für sein/ihr minderjähriges Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

für die Dauer des am (Datum):

vorgesehenen Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung bzw. Besuchs der
Gaststätte / Disco des Kinos:

in:

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:
(die begleitete und die begleitende Person sollen sich ausweisen können)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Wohnort:

Hiermit erteile/n ich/wir meiner/unserer Tochter / meinem/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung
der o.g. Person, die ich/wir kenne/n und der ich/wir vertraue/n, an der genannten Veranstaltung
teilzunehmen. Ich/wir habe/n mit der Begleitperson auch vereinbart, wann und wie mein/unser Kind
wieder nach Hause kommt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Ich bestätige, dass o.g. Jugendliche/r mit mir auf die genannte Veranstaltung geht und auch wieder
mit mir diese Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der
Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist
mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol
konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine
branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka) und auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke
konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten
Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB).**